

## **Stellungnahme der Arbeitskammer des Saarlandes**

### **Öffentliche Anhörung**

### **Anhörung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Medien zum Gesetz zur Änderung des Schulmitbestimmungsgesetzes (Drucksache 16/1680) (Stand 05.05.2021)**

**Schreiben vom 25.05.2021, Tgb.-Nr: 2915/21**

---

Sehr geehrte Frau Blaich,

die Arbeitskammer des Saarlandes bedankt sich für die Gelegenheit, eine Stellungnahme im Rahmen des o.g. öffentlichen Anhörungsverfahrens für die am 1. August 2021 geplante Änderung des Schulmitbestimmungsgesetzes abzugeben. Die Arbeitskammer nimmt wie folgt Stellung:

#### **A) Allgemeine Würdigung**

Mitbestimmung und demokratische Beteiligung von Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern ist etabliert in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland und im Saarland. Trotz des Pflichtcharakters der Institution Schule ist so eine Erziehung zur Mündigkeit und eine Entwicklung junger Menschen zu verantwortlichen und aktiven Bürgerinnen und Bürgern in einem demokratischen Staat möglich.

Die vorgeschlagene Änderung des Schulmitbestimmungsgesetzes sieht sowohl eine Vertiefung als auch eine Ausweitung der Mitbestimmung im Lebens-, Lern- und Arbeitsraum Schule vor. Dies betrifft die Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler. Die erweiterten Mitbestimmungsmöglichkeiten sind aus Sicht der Arbeitskammer zu begrüßen: Wie die Mitbestimmung in der Arbeitswelt fördert die Mitbestimmung in der Schule die produktive, gleichberechtigte Interaktion zwischen den verschiedenen Beteiligten in der Schule. Außerdem fördert die dauerhafte Beteiligung und die konkret erfahrbare demokratische Bildung lernende junge Menschen in ihrer Entwicklung zu

selbstwirksamen, kritischen und kritikfähigen Individuen. Die geplanten Ausweitungen und Vertiefungen in der Mitbestimmung an Schulen sind mehr als ein positives Signal.

Der beteiligungsorientierte Prozess, mit dem diese Gesetzesänderung begonnen wurde, ist leider ein positives Signal geblieben. Vor allem die offene Beteiligung, wie sie am 10. Februar 2020 im SaarRondo ermöglicht wurde, wurde leider nicht weitergeführt. Die Anhörung zur „Entwicklung einer Eigenständigen Kinder- und Jugendpolitik sowie der Weiterentwicklung der politischen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Saarland“, wie sie im Mai 2021 vom Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Landtag des Saarlandes digital-hybrid durchgeführt wurde, zeigt, dass auch unter Pandemiebedingungen offenere, stärker an Beteiligung orientierte politische Verfahren im Landtag möglich sind.

## **B) Anmerkungen zu vorgeschlagenen Änderungen**

### **Zu § 1, ergänzende Absätze 3 bis 7**

Die Mitbestimmung ist nicht nur strukturelles Beiwerk, sondern stellt einen eigenen Bereich des Lernens und Lebens insbesondere für die Schülerinnen und Schüler dar. Außerdem sind individuelle Entwicklung, Schulentwicklung, Digitalisierung in der politischen Beteiligung und den Debattenräumen, demokratische Teilhabe sowie Lernpartnerschaft in der heutigen Schule notwendig aber nicht als Fach zu vermitteln. Die Erweiterung der Ziele der Schulmitbestimmung an saarländischen Schulen trägt dem Rechnung.

### **Zu § 2 Absatz 2 Satz 1; § 8 Absatz 2 Satz 2; § 12 Absatz 2 Satz 1; § 13 Absatz 2 Satz 1; § 15 Absatz 6**

Die schulische Inklusion als Teil der gesellschaftlichen Inklusion ist vor über 10 Jahren als Ziel der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen beschlossen worden und wird von der Bundesrepublik Deutschland durch ihre Bundesländer umgesetzt. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen und scheint – insbesondere seit Beginn der Pandemie

2020 – zu stagnieren. Die Beteiligung der Förderlehrkräfte zur besonderen pädagogischen Unterstützung bei der Mitbestimmung an den Regelschulen ist ein notwendiger Schritt, um inklusive Schulen mit einem kooperativen „Kollegium der Zukunft“ zu bekommen.

### **Zu § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 27 Absatz 1 Satz 2**

Die Begrenzung des Zeithorizontes für die Wahlen zu den verschiedenen Vertretungsgremien bis zum 15. Oktober des jeweiligen Schuljahres ist ein richtiger Schritt.

Ebenso ist aus Sicht der Arbeitskammer die Empfehlung zu einem Schulweiten gemeinsamen Wahlvorgang bzw. Wahltag ein positiver Fortschritt. Hier könnte allerdings eine Verpflichtung zum gemeinsamen Wahltermin den Wahlvorgang als gemeinsame demokratische Angelegenheit aufwerten. Um so mehr wäre dieser demokratische Akt ernst zu nehmen durch einen gemeinsamen landesweiten Wahltermin an allen Schulen.

Außerdem sollten die Schulleitungen verpflichtet werden, die neu wählenden Mitglieder der Schulgemeinschaft und die neu gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitbestimmungsgremien über ihre Pflichten, aber vor allem auch ihre Rechte vollumfänglich zu informieren. Dies ist besonders in Anbetracht der Ausweitung und Aufwertung der Mitbestimmung von Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe notwendig.

### **Zu § 20 Absatz 2**

Die Aufwertung des Klassenrates ist zu begrüßen. Allerdings fehlt hier die Verbindlichkeit: Wo bislang keine Klassenräte etabliert wurden, könnten sie nun eher eingefordert werden, ein Anrecht auf Klassenräte gibt es dadurch aber nicht. Eine Verankerung des Klassenrates in der Stundentafel würde hier Verbindlichkeit schaffen.

### **Zu § 26 Absatz 3**

Der gesamte Gesetzesentwurf steht unter dem Zeichen der Ausweitung der Mitbestimmung. Nahezu jedem Mitbestimmungsgremium an den saarländischen Schulen ist eine größere Eigenständigkeit bzw. Unabhängigkeit durch das Einladungsrecht gegenüber übergeordneten Instanzen gewährt worden. Mit Verwunderung haben wir deshalb die unter a) vorgeschlagene Änderung aufgenommen. Genau dieser Passus macht jede Gremiensitzung – nicht nur besondere, zusätzliche – der Schülervertretung vom Wohlwollen der Schulleitung abhängig. Sinnvoller wäre es diesen Passus zu streichen und nur die unter b) vorgeschlagene Ergänzung hinzuzufügen.

### **Zu § 28 Absatz 1**

Bei der Bildung der Schülervertretung sollte die Möglichkeit der Bildung eines Parlamentes der Schülerinnen und Schüler als mögliche Form der Schülervertretung genannt werden. In wenigen Schulen im Saarland gibt es solche Schulparlamente, diese sind konkrete parlamentarische Erfahrungsräume.

### **C) Zusätzliche Anmerkungen**

#### **Konstruktive Zusammenarbeit im „Kollegium der Zukunft“ auf Augenhöhe braucht gute Mitbestimmung**

Die Arbeitskammer kritisiert deutlich, dass die Multiprofessionalität moderner Schulen im vorliegenden Entwurf mit Ausnahme der sonderpädagogischen Förderlehrkräfte keine Beachtung findet. Die unbestritten wichtige Rolle der Schulsozialarbeit erfährt hier keine Stärkung durch Mitbestimmung. Durch die im Entwurf dargelegten Änderungen sollen, wie in der Erläuterung treffend ausgeführt, „neben der primären Stärkung der einzelnen Rollen zudem das Gefüge der am Schulleben beteiligten Personen und damit die Zusammenarbeit der einzelnen Gremien, insbesondere zum Wohle der Schülerinnen und Schüler, erreicht werden. Eine starke Position der einzelnen Rollen ist die Voraussetzung für eine konstruktive Zusammenarbeit auf Augenhöhe.“ Diese

Ansicht teilen wir voll und ganz: Die Voraussetzung für eine konstruktive Zusammenarbeit auf Augenhöhe in multiprofessionellen Teams ist also eine gute Mitbestimmung. Gerade der professionsspezifische Blick und die Herangehensweise der Kinder- und Jugendhilfe, die nicht den dem Schulsystem inhärenten Selektions- und Allokationsfunktionen unterliegen, können in gemeinsamer Verantwortung mit Lehrkräften und anderen Professionen Kinder und Jugendliche im Lern- und Lebensraum Schule am besten fördern und unterstützen, wenn auch die formalen Voraussetzungen für eine „konstruktive Zusammenarbeit auf Augenhöhe“ für die Fachkräfte der Kinder und Jugendhilfe im Kontext von Schule durch entsprechende Mitbestimmung geschaffen werden. Hier appellieren wir im Interesse unserer Mitglieder an den Ausschuss für Bildung, Kultur und Medien und den Landtag, im Sinne der weiteren multiprofessionellen Öffnung schulischer Gremien der Mitwirkung und Mitbestimmung dringend nachzusteuern. Ein Minimum wäre die verbindliche Mitbestimmung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in Klassen-, Jahrgangs- und Gesamtkonferenzen an den Schulen, an denen sie überwiegend eingesetzt sind (vgl. die erweiterte Mitbestimmung von Förderschullehrkräften). Zu Bedenken ist hier auch, dass ab 2026/2027 mit dem zu erwartenden Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung an Schulen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sozialen Berufe, aus dem gesamten pädagogischen Bereich und darüber hinaus – beispielsweise der musisch-kulturellen Bildung – regelmäßig und dauerhaft an den Schulen beruflich tätig sein werden. Zu der im vorgeschlagenen Gesetzestext festgestellten Bildungspartnerschaft gehören auch diese Bildungs- und Betreuungskräfte.

### **Diversität in der Schulgemeinschaft ernst nehmen**

Im geltenden Schulmitbestimmungsgesetz ist nach § 45 Absatz 7 eine zusätzliche Elternvertretung von ausländischen Eltern unter bestimmten Bedingungen möglich. In Anbetracht der Diversität an saarländischen Schulen, die eben auch über die Staatsangehörigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern wahrnehmbar ist, ist diese Möglichkeit zu begrüßen. Diese Vertretungsmöglichkeit – mögliche Vertreterinnen und Vertreter sind nur anzuhören – muss allerdings beantragt werden. Wer informiert die Elternschaft über diese Möglichkeit? Hier wäre über eine Informationspflicht durch die Schulleitung eine stärkere Beteiligung möglich, so wie bereits oben für die

allgemeinen Wahlen empfohlen, wo notwendig in Fremdsprachen. Eine ausgeweitete Teilhabe könnte über eine Verpflichtung der jeweiligen Schulleitung zur Organisation der Wahl einer solchen Elternvertretung im entsprechenden Fall, dem zehnpromzentigen Anteil von Eltern ausländischer Kinder, zudem sichergestellt werden.

### **Anerkennung demokratischer Beteiligung**

Aktivitäten in der Schulmitbestimmung sollte für Schülerinnen und Schüler keine Nachteile haben. So könnten Aktivitäten in der Mitbestimmung auf Zeugnissen vermerkt werden. Zumindest sollten aber Fehlzeiten, die auf Tätigkeiten in der Mitbestimmung an Schulen zurückzuführen sind, nicht als Fehlstunden vermerkt werden, auch nicht als entschuldigte Fehlstunden. Letztlich ist die aktive Mitbestimmung aktives Lernen in Sachen Partizipation und Politik.

### **Ausweitung der Mitbestimmung sichern**

Die Ausweitung der Mitbestimmung in jüngeren Jahrgängen insbesondere der Primarstufe ist aus Sicht der Arbeitskammer zu begrüßen. Allerdings ist keine Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler in die Gremien außerhalb der eigenen Schule vorgesehen, was sich nachvollziehbar begründen lässt. Andererseits spricht nichts dagegen, dass die Landesschülervertretung gegenüber den Vertretungen in den Grundschulen Verantwortung und Zuständigkeit zugesprochen bekommt. Gerade das Erlernen der (institutionellen) demokratischen Umgangsformen kann durch die Unterstützung von anderen, älteren Schülerinnen und Schülern gefördert werden. Dies wäre unter § 65 zu ergänzen bzw. zu verändern, indem im Absatz 2 explizit die Zuständigkeit der Landesschülervertretung für alle Schulen festgeschrieben wird.

Zudem sollte die Pflichtzuweisung (§ 34 Absatz 2) an die Schülervertretungen nach Jahrzehnten erhöht werden, so dass die Schülervertretungen finanziell eigenständiger agieren können.

## Lebendige Mitbestimmung

Durch die geplanten erweiterten formalen Voraussetzungen zur Schulmitbestimmung wird auch eine entsprechende inhaltliche und praktische Aus-, Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte notwendig. Bei der Planung und Durchführung dieser überarbeiteten oder erneuerten Aus-, Fort- und Weiterbildung sollte auch das Bewusstsein für die aktive Förderung einer demokratischen Schulkultur gepflegt oder geschaffen werden. Ohne die Idee und Notwendigkeit einer *demokratischen Schulkultur* als fester Bestandteil in der Aus-, Fort- und Weiterbildung bleibt zu vermuten, dass die Gesetzesänderung formal und rechtlich bleibt und nicht mit Leben gefüllt wird.

Saarbrücken, den 08.06.2021



Thomas Otto  
Hauptgeschäftsführer